

Ausleihbedingungen Raiffeisen Transporter

**Raiffeisen
Region Ried i.l.**



§ 1 Überlassung und Verwendung

1.1 Der Verleiher ist Halter des Kraftfahrzeugs:

Marke Nissan NV 400 35
TYP: 2,3 dCi/165 Com
amtl. Kennzeichen: RI – 311 FE

1.2 Der Verleiher stellt dem Entleiher das vorbezeichnete Fahrzeug zum vereinbarten Zeitraum leihweise zur Verfügung. Für die vereinbarte Leihdauer überlässt der Verleiher dem Entleiher gleichzeitig:

- Betriebsanleitung
- Zulassungsschein
- Fahrzeugschlüssel
- Warndreieck
- Verbandskasten
- Autobahn-Vignette
- 3 Stück Warnwesten
- Halte- und Zurrugruset
- Kehrgarnitur klein (Handbesen + Schaufel)
- Straßenbesen

1.3 Das Fahrzeug darf nicht zur Nutzung an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht vermietet oder verkauft werden. Hiervon ausgenommen sind Dritte, denen die Nutzung durch den Verleiher in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubt wird.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Nach Vertragsabschluss ist der Rechnungsbetrag iHv. Euro 25,-- inkl. MwSt. pro Verleihtag sofort fällig. Die Begleichung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift-Mandat.

§ 3 Übergabe und Zustand des Fahrzeugs

3.1 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt nach gültiger Reservierung des Entleihers; Zusendung des unterfertigten Leihvertrages samt Kopie des gültigen Führerscheins der Klasse B vereinbarungsgemäß am festgelegten Tag zur vereinbarten Uhrzeit am festgelegten Parkplatz in 4910 Ried im Innkreis durch einen Mitarbeiter der Raiffeisenbank Region Ried im Innkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten. Das Zustandsprotokoll wird von Verleiher und Entleiher bei der Fahrzeuginspektion unterzeichnet. Es wird der Zustand des Fahrzeugs, insbesondere im Hinblick auf Beschädigungen, die nicht in §3.3 erfasst sind, der Kilometerstand, die Befüllung des Kraftstofftankes (Diesel) und die Fahrzeugausstattung festgehalten.

3.2 Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank und in sauberem Zustand übergeben. Es ist betriebsbereit und befindet sich in verkehrssicherem Zustand. Das Fahrzeug ist ausgestattet mit bzw. im Fahrzeug befinden sich:

- Betriebsanleitung
- Zulassungsschein
- Fahrzeugschlüssel
- Warndreieck
- Verbandskasten
- Autobahn-Vignette
- 3 Stück Warnwesten
- Halte- und Zurrungset
- Kehrgarnitur klein (Handbesen + Schaufel)
- Straßenbesen

3.3 Das Fahrzeug weist keine Schäden auf. Dokumentation entstandener Schäden erfolgt mittels Fotobeweis.

3.4 Der Leihvertrag wird für die im Leihvertrag genannte Befristung abgeschlossen.

§ 4 Beschränkungen der Nutzung

4.1 Das Fahrzeug darf ausschließlich durch den Entleiher gefahren werden. Es besteht keine Begrenzung der Kilometerzahl.

4.2 Dem Entleiher ist die Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich in Österreich erlaubt.

4.3 Weiters darf das Fahrzeug nur für Übersiedlungszwecke verwendet werden. Nicht gestattet sind Baumaterialientransport, Entrümplungsfahrten oder die Nutzung als Partymobil.

4.4 Allfällige vom Entleiher transportierte Möbel sind so zu verwahren oder zu sichern, dass sie nicht verrutschen und weder Schäden an Personen noch am Fahrzeug anrichten können.

§ 5 Versicherung

Für das Fahrzeug besteht folgende Versicherung:

KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 19 Mio. Selbstbehalt EUR 400,00.

Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung des Entleihers in Höhe von EUR 300,-.

§ 6 Fahrerlaubnis des Entleihers

6.1 Der Entleiher hat dem Verleiher seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein der Klasse B) vorzulegen. Der Entleiher erklärt, dass derzeit kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde und ihm auch keine Umstände bekannt sind, die die Verhängung eines Fahrverbotes/Führerscheinentzuges für die vereinbarte Leihdauer erwarten lassen.

6.2 Sollte gegen den Entleiher ein Fahrverbot/Führerscheinentzug während der Leihdauer verhängt werden, so verpflichtet er sich, das Fahrzeug nicht zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Pflichten des Entleihers

- 7.1 Der Entleiher verpflichtet sich, alle dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf das Verhalten im Straßenverkehr und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Er verpflichtet sich ausdrücklich, keine Fahrten abseits befestigter Straße vorzunehmen und auch nicht an Autorennveranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Er wurde mit der Bedienung des Fahrzeuges eingehend vertraut gemacht.
- 7.3 Der Verleiher verzichtet auf die Aufzeichnung von Angaben zur Fahrzeugbenutzung hinsichtlich Uhrzeit, Fahrstrecke und Fahrer durch den Entleiher.
- 7.4 Der Entlehner verpflichtet sich, den Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in dessen Besitz gelangen kann.

§ 8 Unfallschäden

- 8.1 Tritt während der Leihdauer ein Unfall ein, so hat der Entleiher sämtliche einem Halter obliegenden Pflichten zu wahren. Soweit möglich soll der Entleiher eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeiführen. Der Entleiher hat den Verleiher unverzüglich über den Unfall zu informieren und ihm einen Unfallbericht zu erstatten. Der Entleiher ist weiterhin verpflichtet, gegenüber dem Fahrzeugversicherer fristgemäß eine vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldung vorzunehmen. Der Verleiher stellt dem Entleiher alle hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.
- 8.2 Der Verleiher hat im Hinblick auf seine Schadensminderungspflicht zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung wirtschaftlich sinnvoll ist und diese ggf. in Anspruch zu nehmen.
- 8.3 Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher alle aus dem Unfall resultierenden Sach- und Vermögensschäden zu ersetzen, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden. Hierzu zählt auch die ggf. anfallende Selbstbeteiligung des Verleihers für die Kaskoversicherung.
- 8.4 Sollte die Inanspruchnahme der Versicherung dazu führen, dass der Verleiher bei seiner Fahrzeugversicherung erhöhte Prämien zu bezahlen hat, so verpflichtet sich der Entleiher, diese Mehrkosten zu bezahlen. Der Verleiher hat dem Entleiher auf Nachfrage nachzuweisen, dass die Mehrkosten aufgrund des Unfalls angefallen sind. Als Nachweis genügt ein Schreiben der Versicherung.

§ 9 Pannenschäden

Der Entleiher hat den Verleiher über alle anfallenden notwendigen Reparaturarbeiten am Fahrzeug unverzüglich zu informieren. Der Entleiher hat vor Erteilung eines Reparaturauftrages an eine Werkstatt das schriftliche Einverständnis des Verleihers einzuholen. Davon ausgenommen ist das Vorliegen eines dringenden Notfalls, der die vorherige Einholung einer Zustimmung unzumutbar macht. In solchen Fällen ist der Verleiher unverzüglich über die vorgenommenen Reparaturarbeiten zu informieren.

§ 10 Ersatz von Reparaturkosten und verlorenen Gegenstände

- 10.1 Der Entleiher hat Reparaturkosten dann zu tragen, wenn diese aufgrund falscher Fahrzeugbedienung angefallen sind oder dadurch, dass der Entleiher das Fahrzeug übermäßig

genutzt hat. Der Verleiher muss sich dabei allerdings die gegebenenfalls nach der Reparatur eingetretene Wertverbesserung anrechnen lassen.

- 10.2 Reparaturkosten, die nicht auf ein Fehlverhalten des Entleihers zurückzuführen sind, sondern auch bei Gebrauch durch den Halter aufgetreten wären, trägt der Verleiher in voller Höhe.
- 10.3 Der Verleiher ist ermächtigt Folgekosten (Bearbeitungsgebühr bei Schlüsselverlust; Kosten für Neuausstellung bei Verlust des Zulassungsscheines inkl. Stempelgebühren; Verwaltungsstrafen; Reinigungs- und Abschleppkosten) im Nachhinein per Rechnung einzufordern.
- 10.4 Stornierungen müssen dem Verleiher mindestens 24h vor dem Verleihdatum schriftlich (per Mail) mitgeteilt werden, ansonsten fallen Stornokosten in Höhe von Euro 25,-- brutto pro Verleihtag an.

§ 11 Kosten für den Betrieb des Fahrzeuges

Der Entleiher übernimmt für die Verleihdauer die folgenden Betriebskosten:
Kraftstoff (Diesel)

§ 12 Beendigung des Vertrages

- 12.1 Der Leihvertrag wird für die im Leihvertrag genannte Befristung abgeschlossen. Zu dem im Leihvertrag genannten Zeitpunkt ist das Fahrzeug zurückzustellen.

Der Verleiher ist berechtigt, den Leihvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Fahrzeug in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeugs.

§ 13 Rückgabe des Fahrzeuges

- 13.1 Die Rückgabe des Fahrzeuges und des unter § 1.2 näher bezeichneten Zubehörs erfolgt am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit am festgelegten Parkplatz in Ried im Innkreis.
- 13.2 Das Fahrzeug samt Fahrzeugschlüssel ist in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Leihvertrag bereits genannter Mängel vollgetankt und in gereinigtem Zustand (innen und außen) zurückzugeben.
- 13.3 Die Überprüfung des Fahrzeugzustandes inkl. Kilometerstand und Fahrzeugausstattung wird bei Übergabe im Zustandsprotokoll von einem Mitarbeiter der Raiffeisenbank Region Ried im Innkreis eGen festgehalten.
- 13.4 Der Verleiher ist berechtigt, dem Entleiher bei Rückstellung eines nicht vollgetankten Fahrzeuges, die Treibstoffkosten laut den jeweils im Leihvertrag ausgewiesenen Preisen pro Liter Treibstoff und eine Betankungsgebühr in Höhe von EUR 25,-- zu verrechnen.

Kontakt

Raiffeisenbank Region Ried im Innkreis eGen

Friedrich-Thurner-Straße 14, 4910 Ried im Innkreis

+43 7752 84491

ichbinzuhaben@raiffeisen-ried.at

www.raiffeisen-ried.at/ichbinzuhaben

AGB & Impressum und Datenschutz unter www.raiffeisen-ried.at ersichtlich.